

Regierungsentwurf zu Alternativen Investmentfonds

Neue Regulierungsanforderungen für geschlossene Fonds durch AIFM/KAGB

Ab Juli 2013 gelten für Fonds und Emissionshäuser veränderte Anforderungen sowie neue Folgepflichten, die insbesondere für kleinere Häuser eine Herausforderung darstellen dürften. Von Jürgen App

Hintergrund

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der AIFM-Richtlinie durch das KAGB. Parallel dazu besteht bereits das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), welches ebenfalls einzelne Aspekte in diesem Kontext regelt. Für den Großteil der Neuregelungen, welche insbesondere auch geschlossene Fonds bzw. deren Initiatoren zukünftig einer umfangreichen Regulierung unterwerfen, liegt derzeit ein Regierungsentwurf vor. Die neuen Regelungen werden bereits ab Juli 2013 gelten.

Die Regelungen betreffen u.a. die sogenannten Alternativen Investmentfonds (AIF), zu denen die bislang unregulierten geschlossenen Fonds gehören. Reguliert wird insbesondere die Auflage und Verwaltung dieser Fonds.

Anforderungen an Emissionshäuser

Fonds dürfen zukünftig nur noch von durch die BaFin zugelassenen sogenannten „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ verwaltet werden. Die Verwaltung kann durch eine „externe“ oder eine „interne“ Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen. Die externe Verwaltung ist das typische bisherige Modell für geschlossene Fonds, wobei in der Regel der Initiator oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft die Verwaltung übernimmt.



Jürgen App ist auf Finanzdienstleister spezialisierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Voraussetzung für die Zulassung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zunächst ein liquides Anfangskapital von mindestens TEUR 125. Weitere Bedingung ist, dass die liquiden Eigenmittel mindestens $\frac{1}{4}$ der Kosten des Vorjahres abdecken.

Der Geschäftsbetrieb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ab 22. Juli 2013 nur noch nach Erlaubniserteilung durch die BaFin zulässig.

Die Zulassungspflicht entfällt für Gesellschaften, die ausschließlich inländische geschlossene Fonds verwalten, und deren Gesamtvolumen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Allerdings haben diese Gesellschaften und ihre Fonds die materiellen Regelungen des KAGB für geschlossene

ne Fonds einzuhalten. Auch diese Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen sich bei der BaFin registrieren lassen und müssen bestimmte Anzeigepflichten erfüllen. Die BaFin hat am 22. März 2013 ein Merkblatt publiziert, welches Einzelheiten zum Erlaubnisantrag regelt.

Anforderungen an die Fonds

Für geschlossene Fonds bestehen zukünftig zahlreiche regulatorische Vorgaben. Diese sind insbesondere:

Begrenzung der Art von Vermögensgegenständen, in die investiert werden darf.

Die Investitionen der geschlossenen Publikumsfonds müssen zukünftig dem Grundsatz der Risikomischung entsprechen, wobei das Gesetz Vorgaben zu Anzahl bzw. Qualität der Investitionsobjekte macht. Die bisher üblichen geschlossenen Fonds, die nur einen Vermögensgegenstand erwerben, sind künftig für Publikumsfonds nur noch eingeschränkt zulässig.

Regelungen bestehen auch in Bezug auf den Anteil der Fremdfinanzierung des Fonds, welcher limitiert wird. Die Einhaltung dieser Grenze muss der BaFin nachgewiesen werden.

Vor Erwerb von Vermögensgegenständen muss der Fonds diese durch einen externen Bewerter bewerten lassen. Während der Fondslaufzeit sind die Vermögensgegenstände jährlich zu bewerten; unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen internen Bewerter. Möglicherweise werden diese Vorgaben vor dem Hintergrund des aktuellen S&K-Betrugsfalls nochmals intensiver diskutiert werden.

Auch die geschlossenen Fonds müssen zukünftig neben dem Gesellschaftsvertrag für jeden Fonds Anlagebedingungen vorlegen, die die Anlagestrategie beschreiben und inhaltlich begrenzen, wobei eine Genehmigungspflicht durch die BaFin besteht.

Schließlich ist zukünftig eine Vertriebs Erlaubnis erforderlich, die vor dem Beginn des Vertriebs von Publikumsfonds an Kleinanleger von der BaFin eingeholt werden muss.

Folgepflichten für Emissionshäuser: Jahresabschlussprüfung

Auch die neu eingeführten Folgepflichten stellen die Häuser vor erhebliche Herausforderungen. Eingeführt wurde insbesondere eine Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013.

Eine zentrale Herausforderung dürfte hier sein, inwieweit die künftig engen Fristen (6 Monate) eingehalten werden können. Dies zeigt sich auch daran, dass zahlreiche VGF-Mitglieder in der Vergangenheit ihre jährlichen Leistungsbilanzen nicht innerhalb der 9-Monatsfrist gemäß Selbstverpflichtung vorlegen konnten. Es gilt hier zu analysieren, wie die Prozesse rund um Rechnungswesen und Jahresabschlusserstellung – vor allem auch bei den Objektgesellschaften – künftig beschleunigt werden können („Fast Close“). Viele Gesellschaften haben hier bereits Vorarbeit geleistet.

Für eine effiziente Vorbereitung auf die Anforderungen an die Zulassung sowie die zeitgerechte Jahresabschlusserstellung bzw. -prüfung bietet es sich an, sich nun kurzfristig mit den erforderlichen Anpassungen zum Eintritt in die „regulierte Welt“ vertraut zu machen. Hier sollten insbesondere auch kleinere Häuser aufgrund der Kürze der Zeit nun schnell aktiv werden, sofern noch nicht geschehen.